



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

9. November 2023

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Aktenzeichen 513-26.07.07-
000006-2023-0107114
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ORR Hudek
Telefon 0211 837-2462
Telefax 0211 837-2200
FP-513@mkjfgfi.nrw.de

Evangelisches Büro NRW
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf

Katholisches Büro NRW
Hubertusstraße 3
40219 Düsseldorf

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Kirchenasyl in Dublin-Fällen

Bezug: Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom
13.06.2017 (AZ: 122-39.11.05-17-024)

Aus gegebenen Anlass gebe ich folgende aktualisierte Hinweise zum
Umgang der Ausländerbehörden mit diesem Thema:

**1. Entscheidungskompetenz des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge (BAMF)**

Wie bisher gilt, dass die Entscheidung über eine eventuelle zwangsweise
Beendigung des Kirchenasyls mit Dublin-Bezug im Falle einer
Abschiebungsanordnung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 AsylG nicht dem
(allgemeinen) Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörden zugeordnet
wird. Diese Frage gehört zum „Ob“ der Überstellung und fällt damit in den
Verantwortungsbereich des BAMF. Die Ausländerbehörde ist (lediglich)
für das „Wie“ der tatsächlichen Vollziehung verantwortlich. Stellt das

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

BAMF im Dublin-Verfahren fest, dass ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, erlässt das BAMF eine Abschiebungsanordnung in diesen Staat, sobald feststeht, dass die Überstellung durchgeführt werden kann. Nach der durchgängigen und durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten obergerichtlichen Rechtsprechung bleibt das BAMF dann – anders als sonst im Asylverfahren – bis zur tatsächlichen Abschiebung für die Prüfung verantwortlich, ob der Überstellung keine Vollzugshindernisse entgegenstehen. Die Ausländerbehörden haben im Dublin-Verfahren im Falle einer Abschiebungsanordnung neben dem BAMF keine eigene aufenthaltsrechtliche Entscheidungskompetenz. Sie vollziehen lediglich die Abschiebungsanordnung des BAMF und nehmen die Überstellung als Realakt vor.

2. Mitteilung durch das BAMF

Mit Blick auf die zwischen Kirchen und BAMF getroffene Vereinbarung unterbleiben aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch die Ausländerbehörden bei Bekanntwerden eines Kirchenasyls in jedem Fall bis feststeht, dass das BAMF trotz erneuter Prüfung von seinem Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch macht. Die entsprechende schriftliche Mitteilung des BAMF ist stets abzuwarten. Eine Verpflichtung der Ausländerbehörde, die Überstellung aus dem Kirchenasyl heraus vorzunehmen, besteht nur dann, wenn das BAMF die Ausländerbehörde hierzu ausdrücklich auffordert. Eine solche Aufforderung des BAMF wird ausdrücklich nicht in der Übersendung eines allgemeinen Modalitätenschreibens oder einer Mitteilung des negativen Abschlusses des sog. Härtefalldossierverfahrens gesehen.

3. Kommunikation mit den Kirchen

Unabhängig vom jeweiligen Vorgehen des BAMF soll die zuständige Ausländerbehörde wie bisher in allen Fällen des Kirchenasyls das unmittelbare Gespräch mit der Kirchengemeinde vor Ort suchen, um das Verfahren kommunikativ zu begleiten und den Vertretern der Kirchengemeinde eine sachgerechte Bewertung zu ermöglichen. Ziel des

Gesprächs soll immer sein, eine einvernehmliche Beendigung des Kirchenasyls zu erreichen.

Seite 3 von 3

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Ausländerbehörden (einschließlich der Zentralen Ausländerbehörden) ihres Bezirks weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez. Holzberg